OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-753643/15/MB/PR**

Datum: **Linz, 29. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Brandstetter

I. den B e s c h l u s s g e f a s s t, von Amts wegen die Wiederaufnahme des mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16. Dezember 2025, LVwG-753643, rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens zu verfügen und

II. den B e s c h l u s s g e f a s s t, der im wieder aufgenommenen Verfahren erhobenen Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 21. Juli 2025, GZ: Auf-054-01-1625-2024, betreffend Erteilung eines Aufenthaltstitels, stattzugeben. Der Bescheid wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. Juli 2025, GZ: Auf-054-01-1625-2024, wurde dem am 22. August 2024 gestellten Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger" nicht stattgegeben und der Antrag abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bf am 20. August 2025 rechtzeitig Beschwerde durch seine (damalige) rechtsfreundliche Vertretung, Rechtsanwältin Mag. C__.

Mit Vorlageschreiben vom 26. August 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.2. Mit mündlich verkündetem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16. Dezember 2025, LVwG-753643, wurde der Beschwerde des Bf stattgegeben und der beantragte Titel für die Dauer von zwölf Monaten erteilt sowie die ordentliche Revision für unzulässig erklärt. Begründend führte das Verwaltungsgericht folgendes aus:

„Die öffentliche mündliche Verhandlung, insbesondere die Einvernahme der Ehegattin und der Zeugin haben ergeben, dass das Führen einer Aufenthaltsehe nicht festgestellt werden kann. Vielmehr ist zu erkennen, dass der Beschwerdeführer mit der Ehegattin ein gemeinsames Eheleben führt. Sie wohnen gemeinsam, sie teilen sich die Kosten für die Lebenshaltung, die Wohnung zahlt die Ehegattin, ansonsten die Einkäufe der Beschwerdeführer. Es ist zudem eine Vielzahl an Fotodokumenten vorhanden, die einerseits das alltägliche gemeinsame Leben dokumentieren und andererseits auch gemeinsame Ausflüge in der Kern-, aber auch erweiterten Familie darstellen. Auch sind Fotoaufnahmen von der Hochzeit vorhanden und es sind Fotoaufnahmen vorhanden von den Enkelkindern der Ehegattin zusammen mit dem Ehegatten – deren Namen er auch nennen kann.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die von der belangten Behörde erkannten Differenzen in den Einvernahmen auf die sprachlichen schwierigen Situationen der Einvernahme (Ehegattin als Dolmetscherin) zurückzuführen sind.

Zudem kann erkannt werden, dass das Strafverfahren bezüglich des Eingehens einer Aufenthaltsehe von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde.

Im Hinblick auf die Wohnung und die Krankenversicherung ist festzuhalten, dass die im Akt einliegende Dokumentation als ausreichend erkannt werden.

Im Hinblick auf die finanziellen Mittel ist zu erkennen, dass der Beschwerdeführer türkischer Staatsbürger ist und mit einer Österreicherin verheiratet ist und nach Österreich zum Arbeiten gekommen ist und in Österreich arbeitet.

Das Assoziationsabkommen, insbesondere Art 13 ARB 1/80, findet Anwendung.

Vor diesem Hintergrund ist zu erkennen, dass der Beschwerdeführer 1.950 Euro brutto ins Verdienen bringt und in Zusammenschau mit dem AMS-Bezug der Ehegattin (ca. 1.400 Euro) den Satz für Ehegatten plus ein Kind erfüllt. Entsprechend der Judikatur zum FrG (VwGH 2008/22/0711) findet eine weitergehende Prüfung entsprechend § 11 NAG aktuell nicht statt (zum Beispiel VwGH vom 03.12.1999, 99/19/0094). Sohin können auch die finanziellen Mittel als gegeben angesehen werden. Im Hinblick auf die Sprachkenntnisse ist zu erkennen, dass es sich um einen Erstantrag handelt in Zusammenschau mit dem ARB 1/80.

Im Hinblick auf die Dauer des Titels ist auf § 20 NAG hinzuweisen, der Reisepass des Beschwerdeführers hat eine Gültigkeit bis 2029.

Im Hinblick auf den Ausschluss der ordentliche Revision ist zu erkennen, dass zu den wesentlichen Rechtsfragen ausreichend Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist und das Verwaltungsgericht nicht von dieser (zitierten) Judikatur abgewichen ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden."

I.3. Eine ungekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses wurde trotz entsprechender Belehrung nach § 29 Abs 2a VwGVG mit Schreiben vom 23. Dezember 2025 von den Verfahrensparteien nicht verlangt.

I.4. Mit Schreiben vom 2. Februar 2026 wurde den Verfahrensparteien mitgeteilt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Wege der derzeit zuständigen Wohnsitzbehörde (der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land) im Rahmen der Kartenerstellung des Bf Kenntnis davon erlangt hat, dass über den Bf ein Einreiseverbot (beginnend mit 8. Oktober 2021 bis 8. Oktober 2026) besteht. Dieses Einreiseverbot ist vom Aussprachelandt erst verspätet elektronisch erfasst worden. Deshalb würde das erkennende Gericht andenken, das Grund gelegte Administrativverfahren wiederaufzunehmen. In diesem Zuge wurde sowohl dem Bf als auch der belangten Behörde Gelegenheit gegeben, im Rahmen des Parteiengehörs, binnen einer Frist von einer Woche (Einlangen beim Landesverwaltungsgericht) eine Stellungnahme abzugeben.

I.5. Mit Schreiben vom 9. Februar 2026 erfolgte die Stellungnahme der belangten Behörde. Diese beantragte das Verfahren wiederaufzunehmen und die Beschwerde des Bf abzuweisen, da das Einreiseverbot ein absolutes Erteilungshindernis darstellen würde.

I.6. Mit Schreiben vom 9. Februar 2026 (beim Landesverwaltungsgericht eingelangt am 10. Februar 2026) erfolgte eine Stellungnahme der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf (nunmehr Rechtsanwalt Dr. B__), in welcher auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt wird, dass die Voraussetzungen für eine amtswegige Wiederaufnahme im gegenständlichen Fall nicht vorliegen würden, da das Verwaltungsgericht durch eingehende Abfrage im Integrierten Zentralen Fremdenregister (IZR) hätte eruieren können, ob gegen den Bf ein aufrechtes Einreiseverbot bestehen würde. Das Verwaltungsgericht hätte mithin im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten sicherstellen müssen, dass die Daten im IZR vor Erteilung einer Auskunft oder Entscheidung überprüft und auf ihre Korrektheit validiert werden. Dies würde umso mehr gelten, als dass sich die Verfahrenspartei auf die Richtigkeit der behördlichen Auskunft verlassen können müsse. Dass das Aussprachеland das Einreiseverbot erst so spät im elektronischen System erfasst habe, sei nicht nachvollziehbar.

Außerdem würde § 11 Abs 1 Z 2 NAG aufgrund der Anwendbarkeit der Stillhalteklausel nach dem ARB 1/80 eine neue Beschränkung darstellen, da § 10 Abs 1 Z 1 FrG die absolute Versagung wegen eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbotes eines anderen EWR-Mitgliedsstaates oder der Schweiz nicht vorgesehen hätte. Deswegen würde eine Anwendung des § 11 Abs 1 Z 2 NAG einen Verstoß gegen die Stillhalteklausel darstellen, weil die zum 1. Jänner 1995 gültige Regelung des damaligen Fremdengesetzes einen derartigen Versagungsgrund im Sinne eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbotes eines anderen EWR-Mitgliedsstaates oder der Schweiz nicht gekannt hätte. Da der Bf seit seiner Einreise ordnungsgemäß einer Beschäftigung nachgegangen wäre, würde er auch über die Begünstigung aufgrund des Assoziationsabkommens ARB 1/80 verfügen. Da nun die Stillhalteklausel des Art 13 ARB 1/80 nach der Rsp. des EuGH die Verschärfung von zum 1. Jänner 1995 bestehender Bestimmungen, die die Niederlassungsfreiheit türkischer Staatsangehöriger berühren, verbieten würde, dürften Erleichterungen in Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit, die türkischen Staatsangehörigen bereits gewährt wurden, nicht wieder beseitigt werden. Türkische Staatsangehörige würde sich somit auf die seit dem 1. Jänner 1995 für sie günstigste österreichische Rechtslage berufen können.

Daher würde die beabsichtigte Wiederaufnahme des Verfahrens und die Abweisung des Antrages des Bf aufgrund des in Rumänien bestehenden Einreiseverbotes eine Verschlechterung der Rechtsstellung des Bf herbeiführen und einen Verstoß gegen die Stillhalteklausel darstellen, weshalb das Gericht von der Wiederaufnahme des Verfahrens absehen solle.

I.7. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt und die Schriftsätze des Bf sowie insbesondere auch durch Einsichtnahme in einen aktuellen SIS-Auszug bezüglich des Bf, die vorgelegte Gehaltsabrechnung des Bf [Beilage A./], den vorgelegten Mietvertrag und durch Befragung des Bf sowie Einvernahme der Zeuginnen D__ und E__ in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Dezember 2025.

II.1.1. Die Durchführung einer erneuten mündlichen Verhandlung konnte im Übrigen unterbleiben, da eine solche nicht beantragt wurde, eine nochmalige mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen. Im Besonderen ist auch darauf hinzuweisen, dass das Verfahren über die Wiederaufnahme eines Verfahrens selbst grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art 6 EMRK fällt (vgl. nur VwGH 29.05.2017, Ra 2017/16/0070 mwN.).

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist türkischer Staatsangehöriger und kam im Jänner 2024 schleppergestützt nach Österreich. Der Bf arbeitet seit Juli 2024 als Küchenhilfe in einer Pizzeria in F__ und plant auch künftig wieder in seinem angelernten Berufsfeld – der Computerprogrammierung – tätig zu sein. Am 8. August 2024 heiratete der Bf die österreichische Staatsbürgerin D__. Der Bf führt mit seiner Ehegattin ein gemeinsames Eheleben. Sie wohnen gemeinsam in einer Wohnung und teilen sich die Kosten für die Lebenserhaltung. Während die Ehegattin die Miete für die Wohnung begleicht, werden Einkäufe im Regelfall vom Bf beglichen. Es werden gemeinsame Ausflüge unternommen; dies sowohl in der Kern-, aber auch der erweiterten Familie. Das Strafverfahren bezüglich des Eingehens einer Aufenthaltsehe wurde von der Staatsanwaltschaft Wels am 9. April 2025 eingestellt.

Am 22. August 2024 stellte der Bf einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger" bei der belangten Behörde. Diese wies den Antrag des Bf mit Bescheid vom 21. Juli 2025, GZ: Auf-054-01-1625-2024, ab. Mit mündlich verkündetem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16. Dezember 2025, LVwG-753643, wurde der Beschwerde des Bf gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 21. Juli 2025, GZ: Auf-054-01-1625-2024, stattgegeben und dem Bf der beantragte Titel für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.

Der Bf, dessen Ehegattin und zwei ihrer Töchter (10 Jahre und 19 Jahre alt) leben zurzeit gemeinsam in einer Wohnung. Die 19-jährige Tochter der Ehegattin des Bf lebt allerdings nur vorübergehend dort, da sie sich zurzeit in Scheidung befindet. Die in G__ gelegene Wohnung (Mieterin ist die Ehegattin D__) hat eine Fläche von 79,06 m^2 und besteht aus drei Zimmern, einer Küche, einem Vorraum, einem Bad, einem WC sowie einem Abstellraum und einer Loggia. Der Bf ist im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Küchenhilfe in der Pizzeria auch entsprechend gesetzlich pflichtversichert. Der Bf verdient im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Pizzeria 1.950 Euro brutto im Monat (mithin 1.593,31 Euro netto [2026]). Die zurzeit arbeitslose Ehegattin bezieht derzeit monatlich 1.400 Euro Arbeitslosengeld vom AMS.

Mit 19. Februar 2025 wurde der am 12. Jänner 2024 (dem Tag des Aufgriffes) gestellte Asylantrag des Bf erstinstanzlich abgewiesen. Es wurde sowohl der subsidiäre Schutz als auch das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonstige asylrechtliche Aufenthaltsberechtigung bezüglich des Bf verneint und durch das BFA auch eine Rückkehrentscheidung erlassen. Diese Entscheidung zog der Bf mit 19. März 2025 in Beschwerde. Mit Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht wurde die Beschwerde des Bf zurückgewiesen, der in Folge weiter zu den Höchstgerichten zog. Die aufschiebende Wirkung wurde dem Bf zuerkannt.

Der Bf war seit seiner Ankunft in Österreich im Jänner 2024 bis zumindest zum 20. März 2025 nicht mehr im Ausland. Gemeinsame Ausflüge mit seiner Ehegattin ins Ausland unternahm der Bf zumindest im Zeitraum von 20. März 2025 bis 16. Dezember 2025 nicht. Im Schengener Informationssystem (in Folge: SIS) scheint ein Einreiseverbot bezüglich des Bf in Rumänien auf, welches von 8. Oktober 2021 bis 8. Oktober 2026 Gültigkeit hat. Die Abfrage im SIS erfolgte mit 22. August 2024 durch den Magistrat der Stadt Wels. Zu diesem Zeitpunkt schienen keine Einreiseverbote über den Bf auf. Das Einreiseverbot über den Bf wurde erst am 22. September 2024 durch das Aussprachеland Rumänien im SIS eingetragen. Ein Konsultationsverfahren mit Rumänien wurde durch die belangte Behörde nicht durchgeführt.

II.3. Die Feststellungen zum gemeinsamen Eheleben und zum wirtschaftlichen Zusammenwirken zwischen den Eheleuten, ergaben sich insbesondere aus den glaubwürdigen Aussagen des Bf und dessen nunmehriger Ehegattin D__ sowie der Zeugin E__ im Zuge der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 16. Dezember 2025 sowie aus den im vorliegenden Verwaltungsakt umfangreich enthaltenen Fotoaufnahmen.

Diese Fotoaufnahmen dokumentieren über einen längeren Zeitraum hinweg einen Querschnitt des alltäglichen gemeinsamen Familienlebens des Bf und dessen Ehegattin wie etwa ausführliche Chat-Verläufe zwischen den Ehepartnern und

zeigen sie etwa auch bei gemeinsamen Ausflügen bzw. Ausflügen in der Kern- wie auch der erweiterten Familie. Auch Fotoaufnahmen der Hochzeit sowie von den Enkelkindern der Ehegattin zusammen mit dem Ehegatten sind vorhanden.

Weiters gab auch die Zeugin E__ in der mündlichen Verhandlung überzeugend an, dass der Bf und seine Ehegattin ein gemeinsames Eheleben führen und sich eine gemeinsame Wohnung teilen.

Sowohl der Bf als auch dessen Ehegattin führten in der mündlichen Verhandlung aus, aus Liebe geheiratet zu haben, welche auch weiterhin bestehen würde. Die Zeugin D__ führte hierzu auch nachvollziehbar aus, dass der Bf eine Unterstützung für sie darstellt, welche man als Frau mit vier Kindern auch benötigt.

Zu den von der belangten Behörde erkannten Differenzen in den Einvernahmen ist anzumerken, dass sich diese auf die sprachlichen schwierigen Situationen der Einvernahme (die Ehegattin fungierte als Dolmetscherin) zurückzuführen sind.

Zu den von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid monierten divergierenden Aussagen des Bf und dessen Ehegattin wird weiters auszuführen sein, dass gerade die Sachlage in Hinsicht auf den fehlenden Kontakt zur Familie der Gattin in der mündlichen Verhandlung insofern einer zufriedenstellenden Klärung zugeführt werden konnte, als dass sich aus den glaubwürdigen Aussagen des Bf und der Zeugin D__ ergab, dass die Ehegattin den Kontakt zu den Eltern abgebrochen hat, da sie diese für das Scheitern der vorangegangenen Ehe verantwortlich macht und sie ihre Eltern als Minderjährige mit einem älteren Mann verheiratet haben, was die Ehegattin so jedoch nicht wollte. Weiters war die Intention der Ehegattin darauf gerichtet, jegliche Einflussnahme durch ihre Eltern zu unterbinden.

Mithin waren in Würdigung der vorliegenden Beweisergebnisse durch das erkennende Gericht entsprechende Feststellungen zu treffen, wonach der Bf mit seiner Ehegattin ein gemeinsames Eheleben führt, sie gemeinsam in einer Wohnung wohnen und sich die Kosten für die Lebenserhaltung insofern teilen, als dass die Ehegattin die Miete für die Wohnung begleicht, während Einkäufe im Regelfall vom Bf beglichen werden als auch im Familienkreis gemeinsame Ausflüge unternommen werden.

II.3.1. Die Feststellung, dass der Bf im Zeitraum seiner Ankunft im Jänner 2024 in Österreich bis zumindest 20. März 2025 nicht mehr im Ausland war, gründen sich auf seine diesbezügliche Aussage in der Beschuldigtenvernehmung am 20. März 2025 vor der PI Fremdenpolizei Wels (Seite 7). Die Feststellung, dass der Bf zumindest im Zeitraum zwischen 20. März 2025 und 16. Dezember 2025 keine gemeinsamen Ausflüge ins Ausland mit seiner Ehegattin unternommen hat,

gründen sich auf seine Aussage in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 16. Dezember 2025.

II.3.2. Der übrige Sachverhalt ergab sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt und insbesondere auch aus den Beschuldigtenvernehmungen des Bf und dessen Ehegattin vom 20. März 2025 vor der PI Fremdenpolizei Wels, den Angaben des Bf und der Zeuginnen D__ sowie der Zeugin E__ im Zuge der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 16. Dezember 2025, der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Gehaltsabrechnung des Bf [Beilage A./], dem am 27. April 2026 vorgelegten Mietvertrag sowie dem aktuellen SIS-Auszug bezüglich des Bf.

III.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 206/2021, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;

[…]

6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;

[…]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;

[…]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11.

(1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

[…]

2. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot (Art. 3 Z 6 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

[…]

4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;

[…]

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.
(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. […]
(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde
[…]
(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage. […]

Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption

§ 30.

(1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.

Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' und ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger'
§ 47.
(1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.
(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen. […]"

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungsrichtlinie) lauten wie folgt:

„Artikel 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnen die Ausdrücke
[…]
6. ‚Einreiseverbot': die behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und der dortige Aufenthalt für einen bestimmten Zeitraum untersagt wird und die mit einer Rückkehrentscheidung einhergeht;
[…]

Artikel 11
Einreiseverbot

[…]
(4) Erwägt ein Mitgliedstaat, einen Aufenthaltstitel oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung für Drittstaatsangehörige auszustellen, gegen die ein Einreiseverbot eines anderen Mitgliedstaats besteht, so konsultiert er zunächst den Mitgliedstaat, der das Einreiseverbot verhängt hat, und berücksichtigt dessen Interessen gemäß Artikel 25 des Schengener Durchführungsübereinkommens.
[…]"

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (SDÜ), BGBl. III Nr. 90/1997, lauten wie folgt:

„Aufenthaltstitel und Ausschreibung zur Einreiseverweigerung
Artikel 25
(1) Beabsichtigt eine Vertragspartei, einem zur Einreiseverweigerung ausgeschriebenen Drittausländer einen Aufenthaltstitel zu erteilen, so konsultiert sie vorab die ausschreibende Vertragspartei und berücksichtigt deren Interessen; der Aufenthaltstitel wird nur bei Vorliegen von gewichtigen Gründen erteilt, insbesondere wegen humanitärer Erwägungen oder infolge internationaler Verpflichtungen. Wird der Aufenthaltstitel erteilt, so zieht die ausschreibende Vertragspartei die Ausschreibung zurück, wobei es ihr unbenommen bleibt, den betroffenen Drittausländer in die nationale Ausschreibungsliste aufzunehmen.
(2) Stellt sich heraus daß der Drittausländer, der über einen von einer der Vertragsparteien erteilten gültigen Aufenthaltstitel verfügt, zum Zwecke der Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist, konsultiert die ausschreibende Vertragspartei die Vertragspartei, die den Aufenthaltstitel erteilt hat, um zu prüfen, ob ausreichende Gründe für die Einziehung des Aufenthaltstitels vorliegen.
(3) Ist der Aufenthaltstitel nicht eingezogen, so zieht die ausschreibende Vertragspartei die Ausschreibung zurück, wobei es ihr unbenommen bleibt, den betroffenen Drittausländer in die nationale Ausschreibungsliste aufzunehmen."

III.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, (SIS-VO Grenze), lauten wie folgt:

„Artikel 24
Voraussetzungen für die Eingabe von Ausschreibungen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung

(1) Die Mitgliedstaaten geben eine Ausschreibung der Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ein, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
a) Der Mitgliedstaat ist auf der Grundlage einer individuellen Bewertung, die eine Bewertung der persönlichen Umstände des betreffenden Drittstaatsangehörigen und der Auswirkungen der Einreise- und Aufenthaltsverweigerung für den betreffenden Drittstaatsangehörigen umfasst, zu dem Schluss gelangt, dass die Anwesenheit dieses Drittstaatsangehörigen in seinem Hoheitsgebiet eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder für die öffentliche oder die nationale Sicherheit in seinem Hoheitsgebiet darstellt, und der Mitgliedstatt folglich im Einklang mit seinen nationalen Rechtsvorschriften eine richterliche oder behördliche Entscheidung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung erlassen und eine nationale Ausschreibung der Einreise- und Aufenthaltsverweigerung verhängt hat, oder
b) der Mitgliedstaat hat gemäß Verfahren, die mit der Richtlinie 2008/115/EG in Einklang stehen, ein Einreiseverbot gegen einen Drittstaatsangehörigen verhängt.
(2) Die Situationen gemäß Absatz 1 Buchstabe a sind gegeben, wenn
[…]

c) ein Drittstaatsangehöriger Rechtsvorschriften der Union oder nationale Rechtsvorschriften über die Einreise in das und den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten umgangen hat oder versucht hat, diese Rechtsvorschriften zu umgehen.
[…]

Artikel 27
Vorabkonsultation vor der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels oder eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt

Erwägt ein Mitgliedstaat, einem Drittstaatsangehörigen, den ein anderer Mitgliedstaat zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben hat, einen Aufenthaltstitel oder ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt zu erteilen oder zu verlängern, so konsultieren die beteiligten Mitgliedstaaten einander im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen gemäß folgenden Regeln:
a) Der erteilende Mitgliedstaat konsultiert den ausschreibenden Mitgliedstaat vor der Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels oder des Visums für den längerfristigen Aufenthalt;
b) der ausschreibende Mitgliedstaat antwortet auf das Konsultationsersuchen binnen zehn Kalendertagen;
c) geht innerhalb der Frist nach Buchstabe b keine Antwort ein, so gilt, dass der ausschreibende Mitgliedstaat keine Einwände gegen die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels oder des Visums für den längerfristigen Aufenthalt erhebt;
d) der erteilende Mitgliedstaat berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Gründe für die Entscheidung des ausschreibenden Mitgliedstaats und prüft im Einklang mit dem nationalen Recht, ob die Anwesenheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellen könnte;
e) der erteilende Mitgliedstaat unterrichtet den ausschreibenden Mitgliedstaat über seine Entscheidung, und
f) wenn der erteilende Mitgliedstaat den ausschreibenden Mitgliedstaat über seine Absicht oder seine Entscheidung unterrichtet, den Aufenthaltstitel oder das Visum für den längerfristigen Aufenthalt zu erteilen oder zu verlängern, löscht der ausschreibende Mitgliedstaat die Ausschreibung zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung.
Die endgültige Entscheidung, ob einem Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel oder ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt erteilt wird, obliegt dem erteilenden Mitgliedstaat."

III.2. Zu Spruchpunkt I:

III.2.1. Gemäß § 32 Abs 1 Z 2 VwGVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten.

Gemäß § 32 Abs 3 VwGVG kann die Wiederaufnahme des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Abs 1 auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs 1 Z 1 stattfinden.

III.2.2. Da nach der Intention des Gesetzgebers die Wiederaufnahmegründe des § 32 Abs 1 VwGVG denjenigen des § 69 Abs 1 AVG nachgebildet sind, kann folglich auch auf das bisherige Verständnis dieser Wiederaufnahmegründe zurückgegriffen werden (vgl. VwSlg 19.178 A/2015; VwGH 28.06.2016, Ra 2015/10/0136), womit die in Lehre und Judikatur zu §§ 69 und 70 AVG geäußerten Überlegungen und gewonnenen Erkenntnisse für die Auslegung und Anwendung des § 32 VwGVG sinngemäß maßgeblich sind (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 70 Rz 2/1). Insbesondere ist auch die zu § 69 Abs 1 Z 2 AVG ergangene Rsp. des VwGH auf § 32 Abs 1 Z 2 VwGVG übertragbar (vgl. VwGH 08.09.2015, Ra 2014/18/0089). Selbiges gilt für die Übertragung der Rsp. des VwGH zur amtswegigen Verfügung der Wiederaufnahme eines Verfahrens nach § 69 Abs 3 AVG auf die insoweit gleichlautende Bestimmung des § 32 Abs 3 VwGVG (vgl. VwGH 24.01.2024, Ra 2023/20/0399).

III.2.3. § 32 Abs 3 iVm. Abs 1 VwGVG verlangt nun in einem ersten Schritt für die Wiederaufnahme ein durch Erkenntnis abgeschlossenes Verfahren. Dies ist dann der Fall, wenn das Erkenntnis rechtswirksam erlassen ist, da das Erkenntnis zugleich mit dessen Erlassung in formelle und materielle Rechtskraft erwächst (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 70 Rz 7/1; vgl auch VwGH 25.10.2017, Ra 2017/11/0258). Im gegenständlichen Fall wurde das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes am 16. Dezember 2025 mündlich verkündet, womit es mit der mündlichen Verkündung auch als erlassen gilt (vgl. VwSlg 18.993 A/2014; 19.216 A/2015; *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 70 Rz 7/1 mwN. zur hg. Rsp.; vgl. auch *Fuchs* in *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren^2 § 29 VwGVG Anm 1).

II.2.4. In einem nächsten Schritt war zu fragen, ob diesfalls einer der in § 32 Abs 1 VwGVG taxativ aufgezählten Wiederaufnahmegründe vorliegt, wobei hier lediglich § 32 Abs 1 Z 2 VwGVG in Frage kommt.

Voraussetzung für eine Anwendbarkeit des § 32 Abs 1 Z 2 VwGVG ist es, dass neue Tatsachen oder Beweise hervorgekommen sind, die im Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts bereits bestanden, aber nicht bekannt waren und im Verfahren ohne Verschulden der Partei oder des Verwaltungsgerichts nicht geltend gemacht werden konnten. Diese Tatsachen oder Beweise mussten mithin bei Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahren bereits vorhanden, aber erst nach Abschluss des Verfahrens hervorgekommen sein. § 32 Abs 1 Z 2 VwGVG stellt also auf sogenannte „nova reperta" ab (vgl. dazu *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 70 Rz 28 mwN.).

Beim „Abschluss" des wiederaufzunehmenden Verfahrens kommt es im Fall einer amtswegigen Wiederaufnahme auf den Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses an (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 70 Rz 28). Das gegenständliche Erkenntnis gilt – wie bereits ausgeführt – mit Zeitpunkt seiner mündlichen Verkündung und damit am 16. Dezember 2025 als erlassen.

Unter „Tatsachen" iSd. § 32 Abs 1 Z 2 VwGVG können lediglich den Sachverhalt betreffende Umstände zu verstehen sein, mithin „Element[e] jenes Sachverhalts" (VwGH 16.12.1992, 91/12/0065), der vom Verwaltungsgericht im wiederaufzunehmenden Verfahren zu beurteilen war (vgl. VwGH 24.02.2011, 2010/09/0198) und dem darin ergangenen Erkenntnis zugrunde gelegt wurde (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 70 Rz 29). Ein amtswegig eingeleitetes Wiederaufnahmeverfahren nach § 32 Abs 3 VwGVG kann weiters nur dann zulässig sein, wenn jene neu hervorkommenden Tatsachen ohne Verschulden des Verwaltungsgerichts unbekannt geblieben sind und vom Verwaltungsgericht nicht berücksichtigt werden konnten (vgl. VwSlg 19.378 A/2016; VwGH 24.01.2024, Ra 2023/20/0399; *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 70 Rz 39 mwN.).

Die amtswegige Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist mithin dann ausgeschlossen, wenn das Verwaltungsgericht die neue Tatsache bereits im durchgeführten Verfahren hätte erheben können und deren Erörterung infolge eigenen Verschuldens des Verwaltungsgerichts unterblieben ist (vgl. VwGH 24.02.2004, 2002/01/0458; *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 70 Rz 40). Bei dem hierfür beachtlichen Verschulden handelt es sich um ein solches iSd. § 1294 ABGB (vgl. VwSlg 19.378 A/2016; VwGH 24.02.2004, 2002/01/0458; 24.01.2024, Ra 2023/20/0399).

Das Vorliegen eines Einreiseverbots bezüglich des Bf in Rumänien stellt nunmehr eine solche Tatsache dar, die im Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts bereits bestand, aber nicht bekannt war und im Verfahren ohne Verschulden des Verwaltungsgerichts nicht geltend gemacht werden konnte.

Das Einreiseverbot bestand bereits seit 8. Oktober 2021, mithin geraume Zeit vor Erlassung des Erkenntnisses am 16. Dezember 2025. Bekannt wurde es dem erkennenden Gericht erst nach Erlassung des Erkenntnisses im Wege der derzeit zuständigen Wohnsitzbehörde (der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land) im Rahmen der Kartenerstellung. Weiters wurde das Einreiseverbot mit erheblicher Verzögerung, nämlich erst mit 22. September 2024, im SIS vom Aussprachelandt erfasst, weshalb es schon der belangten Behörde offenkundig nicht bekannt war, die zwar den Bescheid erst mit 21. Juli 2025 erlassen, eine Abfrage des SIS im Rahmen des verwaltungsbehördlichen Ermittlungsverfahrens aber am 22. August 2024 und damit vor Erfassung im SIS durchgeführt hat.

Ein Verschulden (iSd. § 1294 ABGB) an der Nichtermittlung dieser zum Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses bereits bestehenden Tatsache kann dem erkennenden Gericht jedoch keineswegs angelastet werden. Dass das Aussprachеland (Rumänien) ein bereits seit 8. Oktober 2021 in Geltung stehendes Einreiseverbot erst mit einer erheblichen Verzögerung von fast drei Jahren im SIS erfasst hat, war für das erkennende Gericht keinesfalls vorhersehbar bzw. der Zeitpunkt, zu dem sich das Aussprachеland entschließt, ein Einreiseverbot im SIS zu erfassen, vom erkennenden Gericht auch nicht beeinflussbar.

Des Weiteren ist gerade vor dem Hintergrund, dass der Bf – wie festgestellt – seit seiner Ankunft in Österreich im Jänner 2024 bis zumindest zum 20. März 2025 nicht mehr im Ausland war als auch keine gemeinsamen Ausflüge ins Ausland mit seiner Ehegattin zumindest im Zeitraum von 20. März 2025 bis 16. Dezember 2025 unternommen hat, nunmehr ebenso nicht erkennbar, inwieweit das erkennende Gericht seine Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Sachverhaltsermittlung verletzt haben respektive das Gericht ein Verschulden an der Nichterhebung des Einreiseverbotes eines anderen EWR-Mitgliedstaats iSd. § 11 Abs 1 Z 2 NAG treffen soll. Da der Bf seit seiner Einreise nach Österreich im Jänner 2024 bis zumindest zum 20. März 2025 und danach bis zur Fällung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes am 16. Dezember 2025 zumindest nicht gemeinsam mit seiner Ehegattin im Ausland verweilte, hat sich auch eine regelmäßige Abfrage hinsichtlich ausländischer Reiseverbote im SIS – welche vom erkennenden Gericht mangels (Voll)Zugriff auf dasselbige im Übrigen auch nicht eigenständig durchgeführt werden kann – naturgemäß erübrigt, da keine Verdachtsmomente bestanden haben, dass der in Österreich aufhältige Bf im EWR-Raum oder der Schweiz ein solche Einreiseverbot „erwirkt" hätte. Eine solche regelmäßige Anforderung von SIS-Auszügen ohne Hinweise darauf, dass der Bf überhaupt im Ausland verweilt hat, würde nach Ansicht des erkennenden Gerichts auch jegliche Sorgfaltspflichten des erkennenden Organs überspannen. Es war daher als ausreichend anzusehen, dass das Gericht lediglich Einsicht in die im Behördenakt befindliche SIS-Abfrage nahm, die zum damaligen Zeitpunkt – aufgrund der Säumnis des Aussprachelands bei der Eintragung – eben kein Einreiseverbot enthielt. Auch in den Parallelverfahren fand dieses Eineiseverbot keinen Niederschlag.

Im Übrigen wird den Ausführungen der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf dahingehend, dass sich der Bf auf die Richtigkeit der behördlichen Auskunft hinsichtlich des Einreiseverbotes verlassen können müsse, insofern entgegenzutreten sein, als dass freilich anzunehmen sein wird, dass dem Bf das Vorliegen eines über ihn verhängten Einreiseverbotes wohl selbst am besten bekannt sein müsste.

III.2.5. Dem relativen Charakter des Wiederaufnahmegrundes von § 32 Abs 1 Z 2 VwGVG geschuldet, kann eine neu hervorgekommene Tatsache nur dann einen

Grund für die Wiederaufnahme des Verfahrens darstellen, wenn sie allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruches anders lautendes Erkenntnis des Verwaltungsgerichts herbeigeführt hätte (vgl. VwGH 18.01.2017, Ra 2016/18/0197; 12.02.2026, Ra 2024/12/0135); *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 70 Rz 42 mwN.). Ob diese Eignung vorliegt, ist eine Rechtsfrage, die im Wiederaufnahmeverfahren zu beantworten ist (vgl. 12.02.2026, Ra 2024/12/0135). Maßstab ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des im wiederaufzunehmenden Verfahren ergangenen Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 70 Rz 42; VwSlg 18.613 A/2013). Unter „voraussichtlich" iSd. § 32 Abs 1 Z 2 VwGVG ist ein höherer Grad an Wahrscheinlichkeit gemeint (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 70 Rz 45 mwN.).

III.2.6. Diesbezüglich ist (auch) mit Blick auf die Argumentation der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf, wonach die amtswegigen Wiederaufnahme des Verfahrens aufgrund Anwendbarkeit des ARB 1/80 auf den Bf als eine Verschlechterung von dessen Rechtsstellung anzusehen und folglich einen Verstoß gegen die Stillhalteklausel darstellen würde, folgendes auszuführen:

III.2.7. Im Fall des Bf als türkischem Staatsbürger ist aufgrund der Tatsachen, dass dieser die Absicht hegt, wieder in seinem erlernten Berufsfeld – der Computerprogrammierung – tätig zu sein, wie auch bereits einer Beschäftigung seit Juli 2024 als Küchenhilfe in einer Pizzeria in F__ nachgeht, unzweifelhaft das ARB 1/80 anzuwenden (vgl. hierzu etwa VwGH 18.04.2018, Ra 2018/22/0004, wonach schon die Absicht des türkischen Staatsbürgers, sich in den Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaates zu integrieren, ausreichend ist).

III.2.8. Auch der von Art 13 ARB 1/80 geforderte „ordnungsgemäße" Aufenthalt wird im Fall des Bf zu bejahen sein, da der mit Jänner 2024 nach Österreich eingereiste Bf bereits mit 8. August 2024 eine österreichische Staatsbürgerin geheiratet und mit 22. August 2024 einen Antrag auf verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitel nach dem NAG gestellt hat. Obgleich gegen den Bf mit 19. Februar 2025 eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde, wird festzuhalten sein, dass ihm dies mit Blick auf den „ordnungsgemäßen" Aufenthalt nicht zum Nachteil gereichen kann, da das für den Bf als türkischen Staatsangehörigen geltende ARB 1/80 eine Schlechterstellung ausschließt und dies insbesondere mit Blick auf das vormals in Geltung stehende Fremdengesetz 1997 (FrG) zu beachten ist, nach dem Ehegatten von österreichischen Staatsbürgern den Antrag im Inland stellen und die diesbezügliche Entscheidung auch im Inland abwarten dürfen. Somit wäre der vorliegende Fall anhand der (für den Bf günstigeren) Bestimmungen des FrG – ungeachtet dessen mittlerweile erfolgten Außer-Kraft-Tretens – zu prüfen (vgl. dazu VwGH 31.05.2017, Ra 2016/22/0089; siehe auch VwGH 19.01.2012, 2011/22/0313).

Da der Bf aber schleppergestützt nach Österreich eingereist ist, könnte nun auch anzunehmen sein, dass er zumindest vom Zeitpunkt der illegalen Einreise bis zur Zulassung seines Asylverfahrens grundsätzlich schon unrechtmäßig in Österreich aufhältig war. Dagegen würde aber wiederum die Rsp. des EuGH sprechen, nach der eine illegale Einreise dann nicht schaden würde, wenn es dem türkischen Staatsangehörigen durch das nationale Recht gestattet werden würde, einen entsprechenden Aufenthaltstitel im Inland zu beantragen (vgl. EuGH 15.11.2011, C-256/11, *Dereci* Rn 99f). Auch in der Rs. *Dereci* reiste der dortige Bf im November 2001 unrechtmäßig in das österreichische Hoheitsgebiet ein, heiratete am 24. Juli 2003 eine österreichische Staatsbürgerin und stellte im Anschluss daran am 24. Juni 2004 einen Erstantrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung nach dem FrG. Der EuGH kam hierbei – zwar unter Bezugnahme auf die damalige Verschärfung der Rechtslage durch das NAG – zum Schluss, dass die illegale Einreise dann nicht schaden würde, wenn es dem türkischen Staatsangehörigen durch das nationale Recht gestattet werden würde, einen entsprechenden Aufenthaltstitel im Inland zu beantragen.

Da der Bf im gegenständlichen Fall mit Jänner 2024 illegal nach Österreich eingereist, mit 8. August 2024 eine österreichische Staatsbürgerin geheiratet und mit 22. August 2024 einen Antrag auf verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitel nach dem NAG gestellt hat, wird dieser Zeitraum als „ordnungsgemäß" iSd. Art 13 ARB 1/80 anzusehen sein. Der hierfür relevante § 49 Abs 1 FrG 1997 sprach (bereits) aus, dass „Angehörige von Österreichern gemäß § 47 Abs. 3, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, Niederlassungsfreiheit genießen" und ist – wie gesagt – trotz dessen Außer-Kraft-Tretens zu prüfen.

Fraglich ist es nun, wie mit der – wohlgemerkt nach der Eheschließung mit einer österreichischen Staatsbürgerin und entsprechender Antragstellung nach dem NAG – ergangenen Rückkehrentscheidung umzugehen ist.

Geht man nämlich davon aus, dass die illegale Einreise des Bf aufgrund der Möglichkeit nach Eheschließung einen Aufenthaltstitel im Inland zu erwirken als „ordnungsgemäß" anzusehen ist, könnte man diesfalls aber trotzdem – rekurrierend auf die den bisherigen Ausführungen auf ersten Blick widersprechende einschlägige Rsp. des VwGH – nicht vom einem ordnungsgemäßen Aufenthalt iSd. Art 13 ARB 1/80 ausgehen, da die Unregelmäßigkeit seines Aufenthaltes schon vor Eheschließung bzw. der Antragstellung nach dem NAG vorgelegen und der Bf während des ebenso laufenden Asylverfahrens keine gesicherte, sondern nur eine vorläufige Position im österreichischen Hoheitsgebiet innehatte (vgl. dazu VwGH 15.10.2015, Ra 2015/21/0117; 20.06.2022, Ra 2022/19/0109). In den VwGH 15.10.2015, Ra 2015/21/0117 sowie 20.06.2022, Ra 2022/19/0109 zugrunde liegenden Sachverhalten war es jedoch so, dass die jeweiligen Bf bereits vor Eheschließung Anträge auf internationalen Schutz stellten, die beiderseits vor deren

Eheschließung mit österreichischen Staatsbürgerinnen abgewiesen und entsprechende Rückkehrentscheidungen erlassen wurden. Im vorliegenden Fall wurde jedoch die Rückkehrentscheidung mit 19. Februar 2025 und damit nach Eheschließung und Antragstellung nach dem NAG ausgesprochen, womit man davon ausgehen kann, dass der Aufenthalt des Bf vom Zeitraum der Einreise im Jänner 2024 bis jedenfalls zur Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes am 16. Dezember 2025, mit welcher ihm der beantragte Aufenthaltstitel gewährt wurde, als „ordnungsgemäß" angesehen und er mithin in den Genuss der Stillhalteklausel des Art 13 ARB 1/80 kommen kann.

III.2.9. Mit dem nunmehr bekannt gewordenen Einreiseverbot in Rumänien ist grundsätzlich das absolute Erteilungshindernis des § 11 Abs 1 Z 2 NAG verwirklicht.

III.2.10. Da § 11 Abs 1 Z 2 NAG als absolutes Erteilungshindernis eine neue Beschränkung darstellt, wäre diese auch anhand des Maßstabes des Rechtfertigungsgrundes des Art 14 ARB 1/80 und der einschlägigen Rsp. des EUGH mit Blick auf deren Verhältnismäßigkeit in Prüfung zu ziehen (vgl. dazu *Holl*, Handbuch Assoziationsrecht EWG/Türkei und das NAG Rz 296 [Stand 01.09.2024, rdb.at] mit Verweis auf EuGH 09.02.2023, C-402/21, *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid ua.*). Das heißt es wäre gemäß Art 14 ARB 1/80 zu prüfen, ob § 11 Abs 1 Z 2 NAG „aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt" sein kann, wobei dieser Ausnahmegrund eng auszulegen ist (vgl. *Holl*, Handbuch Assoziationsrecht EWG/Türkei und das NAG Rz 67f). Das erkennende Gericht geht nun in Einklang mit den zitierten Literaturstellen ebenso davon aus, dass Art 14 ARB 1/80 diesfalls nicht als Rechtsfertigungsgrund geltend gemacht werden kann, da dieses absolute Erteilungshindernis aufgrund des Umstandes, dass es im Gegensatz zu den bloß relativen Erteilungshindernissen keiner Interessenabwägung mit Blick auf Art 8 EMRK offensteht, nicht als verhältnismäßig anzusehen ist (vgl. *Holl*, Handbuch Assoziationsrecht EWG/Türkei und das NAG Rz 296, 378).

III.2.11. Da der zurzeit in Geltung stehende § 11 Abs 1 Z 2 NAG mit Blick auf Art 14 ARB 1/80 als nicht verhältnismäßig anzusehen ist, wird im vorliegenden Fall folglich auch die Stillhalteklausel des Art 13 ARB 1/80 und damit auch die Bestimmungen des FrG 1997 zur Anwendung gelangen. Das bedeutet schlechthin, dass das zugrundeliegende Verfahren des Bf nunmehr nicht nach § 11 Abs 1 Z 2 NAG sondern vielmehr nach den § 49 Abs 1 iVm § 47 Abs 2 FrG 1997 und der Frage zu beurteilen sein wird, ob der Aufenthalt des begünstigten Drittstaatsangehörigen nicht die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet (vgl. *Holl*, Handbuch Assoziationsrecht EWG/Türkei und das NAG Rz 296).

Folglich würde § 11 Abs 1 Z 2 NAG auf ersten Blick auch hinter das vormals im FrG 1997 enthaltene bloß relative Erteilungshindernis des § 10 Abs 2 Z 3 FrG 1997

zurücktreten, wonach die Erteilung eines Aufenthaltstitels dann „wegen Gefährdung öffentlicher Interessen (§ 8 Abs. 3 Z 2) insbesondere versagt werden […] kann, wenn […] der Aufenthalt des Fremden die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährden würde" (vgl. *Holl*, Handbuch Assoziationsrecht EWG/Türkei und das NAG Rz 378). Bei Prüfung des Vorliegens einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nach dem FrG 1997 war nach der Rsp. des VwGH (auch) eine Prüfung nach Art 8 EMRK durchzuführen (vgl. VwGH 19.12.2000, 98/19/0304 sowie *Holl*, Handbuch Assoziationsrecht EWG/Türkei und das NAG Rz 296).

Diese Bestimmung des § 10 Abs 2 Z 3 FrG 1997 entspricht nunmehr aber dem heute in Geltung stehenden § 11 Abs 2 Z 1 NAG (vgl. *Holl*, Handbuch Assoziationsrecht EWG/Türkei und das NAG Rz 378; VwGH 23.11.2017, Ra 2016/22/0099). (Auch) nach dieser Bestimmung darf nun aber ein Aufenthaltstitel einem Fremden nur dann erteilt werden, wenn „der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet", was nach § 11 Abs 4 Z 1 NAG dann der Fall sein wird, wenn „sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde". Bei der Auslegung des § 11 Abs 4 Z 1 NAG ist nach der Rsp. des VwGH eine das Gesamtverhalten des Fremden berücksichtigende Prognosebeurteilung in Form einer Gefährdungsprognose geboten (vgl. VwGH 23.11.2017, Ra 2016/22/0099), wobei nach § 11 Abs 3 NAG ein Aufenthaltstitel trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß § 11 Abs 2 Z 1 NAG erteilt werden kann, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK geboten ist. Das bedeutet, dass im Falle des Bf – im krassen Gegensatz zum absoluten Erteilungshindernis des § 11 Abs 1 Z 2 NAG – eine entsprechende Gefährdungsprognose respektive eine Interessenabwägung nach Art 8 EMRK durchzuführen sein wird.

III.2.12. In Hinblick auf den relativen Charakter des Wiederaufnahmegrundes des § 32 Abs 1 Z 2 VwGVG ergibt sich rekurrierend auf diese Ausführungen folgendes:

III.2.13. Da die neu hervorgekommene Tatsache – also das bestehende Einreiseverbot bezüglich des Bf in Rumänien – auch die Notwendigkeit nach sich ziehen wird, ein entsprechendes Konsultationsverfahren mit dem ausschreibenden Mitgliedstaats durchzuführen und damit auch dessen Interessen bei der Entscheidungsfindung bzw. bei der Durchführung der gebotenen Prognose respektive Abwägung hinsichtlich des Bf nach der nunmehr anzuwendenden Bestimmung des relativen Versagungsgrundes des § 11 Abs 2 Z 1 NAG zu berücksichtigen, geht das erkennende Gericht davon aus, dass der Beschwerde des Bf stattzugeben, der angefochtene Bescheid zu beheben und die Angelegenheit an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist. Das bedeutet schlechthin, dass diese neuen Tatsache gemäß § 32 Abs 1 Z 1 VwGVG nicht nur voraussichtlich bzw. mit einem „höheren Grad an Wahrscheinlichkeit" eine im Hauptinhalt des Spruches

anders lautenden Entscheidung herbeigeführt hätte, sondern sogar ganz gewiss (siehe dazu die ausführlichen Ausführungen unten III.4.ff).

III.2.14. Damit sind die Voraussetzungen für eine amtswegige Wiederaufnahme als erfüllt anzusehen, weshalb diesbezüglich spruchgemäß zu entscheiden war.

III.3. Zu Spruchpunkt II:

III.3.1. Zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger" nach dem NAG und insbesondere zum Versagungsgrund der „Aufenthaltsehe" ist folgendes auszuführen:

III.3.2. Gemäß § 47 Abs 2 NAG ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen. Der Bf ist als türkischer Staatsbürger Drittstaatsangehöriger iSd. § 2 Z 6 NAG und als Ehegatte der österreichischen Staatsbürgerin Frau D__ zugleich Familienangehöriger iSd. § 2 Z 9 NAG. Frau D__ ist als Österreicherin, die in Österreich dauernd wohnhaft ist und nicht ihr unionsrechtliches Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen hat, als „Zusammenführende" iSd. § 47 Abs 1 NAG zu betrachten.

III.3.3. § 11 NAG listet die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf.

Zu § 11 Abs 2 Z 1 NAG ist an dieser Stelle lediglich auszuführen, dass die Frage, ob die Erteilung eines Aufenthaltstitels an den Bf als Fremden aufgrund seines bestehenden Einreiseverbots in Rumänien öffentlichen Interessen widerstreitet, was gemäß § 11 Abs 4 NAG insbesondere dann der Fall sein wird, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde, von der belangten Behörde im fortgesetzten Verfahren nach Durchführung des gebotenen Konsultationsverfahrens zu beurteilen sein wird (siehe dazu wieder unten III.4.ff).

Gemäß § 11 Abs 2 Z 2 NAG hat der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachzuweisen, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen werden kann. Eine unentgeltliche Mitbenützung der Wohnung bzw. auch generelle Benützungsrechte auf Grund familienrechtlicher Titel sind als ein ausreichender Nachweis eines Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft anzusehen (vgl. etwa VwGH 09.09.2014, Ro 2014/22/0032). Es ist des Weiteren im Rahmen einer Prognoseentscheidung zu beurteilen, ob begründete Aussicht besteht, dass der Fremde (bzw. der zusammenführende Familienangehörige) in der Lage sein wird, seine Wohnbedürfnisse bzw. die der Familie befriedigen zu können, ohne wegen Obdachlosigkeit eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darzustellen oder eine Gebietskörperschaft finanziell zu belasten (vgl. VwGH

09.09.2014, Ro 2014/22/0032). Die in G__ gelegene Wohnung (Mieterin ist die Ehegattin D__) hat eine Fläche von 79,06 m^2 und besteht aus drei Zimmern, einer Küche, einem Vorraum, einem Bad, einem WC sowie einem Abstellraum und einer Loggia. Aus der Verpflichtung zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, insb. zum gemeinsamen Wohnen, steht dem über die Ehewohnung nicht verfügungsberechtigten Eheteil (dem Bf) bei aufrechter Ehe ein aus dem familienrechtlichen Verhältnis abgeleitetes Mitbenützungsrecht zu (vgl. *Smutny* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON$^{1.09}$ § 90 Rz 14 [Stand 15.04.2024, rdb.at]). Damit liegt freilich auch im gegenständlichen Fall ein Rechtsanspruch des Bf als Ehegatten der D__ auf eine Unterkunft vor. In der Wohnung leben auf Dauer lediglich der Bf, dessen Ehegattin und deren 10-jährige Tochter. Die 19-jährige Tochter ist aufgrund deren nur vorübergehenden Aufenthaltes hierbei nicht in Kalkül zu ziehen. Das erkennende Gericht geht nun in jedem Fall davon aus, dass eine 79,06 m^2 große Wohnung mit drei Zimmern, wobei aber Küche, Bad etc. in eigenen Räumen untergebracht sind, als ausreichend erkannt werden kann, für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen zu werden. Selbst für den Fall, dass die Eheleute kein gemeinsames Schlafzimmer bewohnen würden, würde jeder Person, die besagte Wohnung bewohnt, ein eigenes Zimmer und mithin ein eigener Wohnbereich zur Verfügung stehen (vgl. hierzu auch *Eder* in *Eder et al*, NAG (2025) § 11 K 64 mwN.), weswegen die Voraussetzung des § 11 Abs 2 Z 2 NAG als erfüllt anzusehen ist.

Gemäß § 11 Abs 2 Z 3 NAG hat der Fremde über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz zu verfügen, wobei diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig sein muss. Diese Voraussetzung ist im Falle des Bestehens der gesetzlichen Pflichtversicherung jedenfalls als erfüllt anzusehen (vgl. *Eder* in *Eder et al*, NAG (2025) § 11 K 65). Der Bf ist im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Küchenhilfe in der Pizzeria auch entsprechend gesetzlich pflichtversichert und erfüllt damit auch diese Voraussetzung.

Gemäß § 11 Abs 2 Z 4 NAG darf der Aufenthalt des Bf auch zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Grundsätzlich muss der Fremde gemäß § 11 Abs 5 NAG nämlich feste und regelmäßige eigene Einkünfte haben, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen. Diese Einkünfte haben in der Höhe der Ausgleichszulagenrichtsätze gemäß § 293 ASVG vorzuliegen, wobei regelmäßige Belastungen grundsätzlich hinzugezählt werden, aber einmalig bis zum Betrag der „vollen freien Station" gemäß § 292 Abs 3 zweiter Satz unberücksichtigt bleiben (vgl. dazu *Peyrl/Czech* in *Bleckmann/Czech/Peyrl*, NAG^3 § 11 Rz 22). Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung sind im Übrigen als solche iSd. § 11 Abs 5 NAG anzusehen (vgl. *Peyrl/Czech* in *Bleckmann/Czech/Peyrl*, NAG^3 § 11 Rz 24; VwGH 27.02.2020, Ra 2019/22/0203; 20.12.2021, Ra 2021/22/0161). Bei der Beurteilung, ob ausreichende Unterhaltsmittel vorliegen, handelt es sich um eine Prognoseentscheidung (vgl. *Peyrl/Czech* in *Bleckmann/Czech/Peyrl*, NAG^3 § 11 Rz

24; VwGH 28.07.2022, Ra 2018/22/0294). Dabei kommt grundsätzlich den Verhältnissen im Entscheidungszeitpunkt, aber auch der Frage früherer Beschäftigungsverhältnisse und der Wahrscheinlichkeit, ob die derzeitigen Einkommensverhältnisse auf absehbare Zeit andauern werden, Bedeutung zu (vgl. VwGH 28.07.2022, Ra 2018/22/0294). Weiters ist verfahrensgegenständlich zu beachten, dass für türkische Staatsbürger, die Rechte aus dem Assoziationsrecht EWG-Türkei ableiten können, Wohnkosten bei der Berechnung der nötigen Unterhaltsmittel nicht hinzugerechnet werden dürfen (vgl. *Peyrl/Czech* in *Bleckmann/Czech/Peyrl*, NAG[3] § 11 Rz 25).

Gemäß § 293 ASVG beträgt der in Frage kommende Richtsatz für das Jahr 2026 2.064,12 Euro (siehe insb. auch BGBl. II Nr. 263/2025 zur Höhe des Richtsatzes), da der Bf und dessen Ehegattin im gemeinsamen Haushalt leben und folglich auch der „Ehegattenrichtsatz" gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit aa ASVG zur Anwendung gelangt (vgl. VwGH 22.03.2018, Ra 2017/22/0186). Dieser Richtsatz erhöht sich für jedes Kind (unter 18 Jahren: siehe § 252 ASVG) im Haushalt um 201,88 Euro (für das Jahr 2026). Heranzuziehen ist der jeweils nach der zugrundeliegenden familiären Situation in Betracht kommende Richtsatz (VwGH 15.12.2021, Ra 2021/20/0105 mwN.).

Der Bf verdient durch seine Beschäftigung bei der Pizzeria 1.950 Euro brutto monatlich (und damit 1.593,31 Euro netto) während die arbeitslose Ehegattin des Bf derzeit 1.400 Euro Arbeitslosengeld monatlich vom AMS bezieht. Die Mietkosten der gemeinsamen Wohnung sind – wie gesagt – im gegenständlichen Fall aufgrund der Anwendbarkeit des ARB 1/80 nicht in diese Beurteilung miteinzubeziehen, weshalb sich auch entsprechende Feststellungen diesbezüglich erübrigen. Es wird also zu konstatieren sein, dass der Bf und dessen Ehefrau gemeinsam 2.993,31 Euro verdienen. Der Richtsatz nach § 293 ASVG beträgt 2.064,12 Euro, wobei diesfalls noch 201,88 Euro für die 10-jährige Tochter der Ehegattin hinzuzurechnen sind und sohin 2.266 Euro vonnöten sind. Die 19-jährige Tochter ist bei dieser Berechnung nicht ins Kalkül zu ziehen, da sie lediglich vorübergehend beim Bf und dessen Ehegattin wohnt.

Da die Kosten für die Wohnung aufgrund der Anwendbarkeit des ARB 1/80 diesfalls irrelevant bzw. nicht in die Berechnung miteinzubeziehen sind und ansonsten keine regelmäßigen Aufwendungen iSd. § 11 Abs 5 NAG vorliegen, wird festzuhalten sein, dass die notwendige Summe von gesamt 2.266 Euro mit den 2.993,31 Euro, die der Bf und dessen Ehegattin ins Treffen zu führen vermögen, freilich bei weitem überschritten wird und damit auch die Voraussetzung des § 11 Abs 2 Z 4 NAG als erfüllt anzusehen ist. An diesem Ergebnis würde sich im Übrigen auch nichts ändern, wenn man dieser Berechnung, den im Arbeitsvertrag des Bf vom 18. Juli 2024 ursprünglich vereinbarten Brutto-Monatslohn von 1.400 Euro zugrunde legt, da selbst dann der Richtsatz nach § 293 ASVG ohne Probleme überschritten werden würde.

Schließlich kann festgehalten werden, dass es fallbezogen keinerlei Hinweise dahingehend gibt, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 11 Abs 2 Z 5 NAG die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigen wird oder ein Fall des § 58 oder § 58a NAG in Hinblick auf § 11 Abs 2 Z 7 NAG vorliegen würde. § 11 Abs 2 Z 6 NAG ist gegenständlich auch nicht von Relevanz, handelt es sich beim Antrag des Bf doch um einen Erstantrag und keinen Verlängerungsantrag.

III.3.4. § 11 Abs 1 Z 4 NAG nennt iVm. § 30 Abs 1 NAG als absoluten Versagungsgrund für einen Aufenthaltstitel ua. eine Aufenthaltsehe (vgl. auch *Bleckmann* in *Bleckmann/Czech/Peyrl*, NAG[3] § 30 Rz 7). Gemäß § 30 Abs 1 NAG dürfen sich Ehegatten, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK nicht führen, für die Erteilung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe berufen.

Eine eheliche Lebensgemeinschaft ist dann anzunehmen, wenn die Ehepartner erkennbar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenleben oder zusammenleben wollen. Vorausgesetzt ist somit eine Verbindung zwischen den Eheleuten, deren Intensität über die einer Beziehung zwischen Freunden in einer reinen Begegnungs- oder Gesinnungsgemeinschaft hinausgeht. Daneben vorliegende Motive bei der Eheschließung stellen jedenfalls dann keine missbräuchliche Ehe iSd. § 30 Abs 1 dar, wenn gleichzeitig der Wille zu einer ehelichen Lebensgemeinschaft im oben genannten Sinn besteht (*Bleckmann* in *Bleckmann/Czech/Peyrl*, NAG[3] § 30 Rz 7).

Nach übereinstimmender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes besteht eine Ehe – wie auch eine eheähnliche Lebensgemeinschaft – aus einer Geschlechts-, Wohnungs- und (vor allem) Wirtschaftsgemeinschaft, wobei aber auch das eine oder andere Merkmal weniger ausgeprägt sein oder ganz fehlen kann. Es kommt hierbei regelmäßig auf die Gesamtumstände des Einzelfalles an, wobei vor allem der Wirtschaftsgemeinschaft nach der Rechtsprechung Bedeutung zukommt (VwGH 23.05.2023, Ra 2021/22/0252).

Das Vorliegen einer solchen Aufenthaltsehe und damit auch des absoluten Versagungsgrundes nach § 11 Abs 1 Z 4 NAG konnte im gegenständlichen Fall jedoch nicht festgestellt werden, vielmehr führen der Bf und dessen Ehegattin offenkundig ein gemeinsames Eheleben. Sie wohnen gemeinsam in einer Wohnung in H__ und teilen sich die Kosten für die Lebenserhaltung. Während die Ehegattin die Miete für die Wohnung begleicht, werden Einkäufe im Regelfall vom Bf beglichen. Sie unternehmen auch gemeinsam Ausflüge mit der Familie. Es sind mithin jene von der hg. Rsp. aufgestellten Anforderungen an eine Ehe als erfüllt anzusehen, wobei es diesfalls im Besonderen die Wirtschaftsgemeinschaft des Bf und dessen Ehegattin herauszustreichen gilt, da sie – wie festgestellt – die finanziellen Herausforderungen des Alltags in Form der Wohnungs- und

Einkaufskosten gemeinsam meistern. Im Übrigen kann auch noch festgehalten werden, dass das Strafverfahren bezüglich des Eingehens einer Aufenthaltsehe von der Staatsanwaltschaft Wels am 9. April 2025 eingestellt wurde.

III.4. Zur Aufhebung des Bescheides und zur Zurückverweisung an die belangte Behörde ist durch das erkennende Gericht folgendes auszuführen:

III.4.1. Art 27 der Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, (SIS-VO Grenze) sieht nunmehr einen Konsultationsmechanismus zwischen den Mitgliedsstaaten vor.

Diese unionsrechtliche Bestimmung finden auf den vorliegenden Sachverhalt jedenfalls Anwendung, erwägt doch ein Mitgliedstaat der europäischen Union (Österreich) dem Bf als Drittstaatsangehörigen (Türkei), den ein anderer Mitgliedsstaat zu einem Einreiseverbot ausgeschrieben hat (Einreiseverbot in Rumänien), einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Da das Einreiseverbot über den Bf erst mit solch geraumer Verspätung im SIS erfasst wurde, wurde dieses Konsultationsverfahren bislang freilich auch noch nicht durch die belangte Behörde durchgeführt.

Eine ähnliche Konstellation sieht nun ebenso Art 25 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (SDÜ), BGBl III 90/1997, vor. Auch nach diesem Übereinkommen hat eine Vertragspartei, sofern sie einem zur Einreiseverweigerung ausgeschriebenen Drittausländer einen Einreistitel zu erteilen beabsichtigt, die ausschreibende Vertragspartei zu konsultieren und deren Interessen zu berücksichtigen. Der Aufenthaltstitel wird nach dieser Bestimmung nur bei Vorliegen von gewichtigen Gründen zu erteilen sein, insbesondere wegen humanitären Erwägungen oder infolge internationaler Verpflichtungen.

Für den verfahrensgegenständlichen Fall bedeutet dies mit Blick auf Art 27 SIS-VO Grenze zusammengefasst, dass die belangte Behörde den ausschreibenden Mitgliedstaat Rumänien vor der Erteilung des Aufenthaltstitels des Bf konsultieren muss. Dem Mitgliedsstaat ist in Folge eine Frist von zehn Tagen eingeräumt, auf dieses Ersuchen zu antworten. Sollte eine solche Antwort eingehen, hat die belangte Behörde bei ihrer Entscheidung die Gründe für die Entscheidung des ausschreibenden Mitgliedstaats zu berücksichtigen und im Einklang mit dem nationalen Recht zu prüfen, ob die Anwesenheit des betreffenden

Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellen könnte.

Auch nach Art 25 SDÜ hat die belangte Behörde in einem Konsultationsverfahren die ausschreibende Vertragspartei zu konsultieren und deren Interessen zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für Art 11 Abs 4 der Rückführungsrichtlinie, welche allerdings im Zusammenhang mit den zu berücksichtigenden Interessen des ausschreibenden Mitgliedstaates im Rahmen des ebenfalls durchzuführenden Konsultationsverfahrens ohnehin auf Art 25 SDÜ verweist.

Das bedeutet nunmehr, dass die belangte Behörde – zugegebenermaßen (ebenso) in Unkenntnis des bestehenden Einreiseverbotes bezüglich des Bf in Rumänien – ein solches Konsultationsverfahren nach Art 27 SIS-VO Grenze nicht durchgeführt hat, womit sie freilich auch die Gründe für die Entscheidung des ausschreibenden Mitgliedstaats nicht entsprechend berücksichtigen und folglich auch nicht (im Einklang mit dem nationalen Recht) prüfen konnte, ob die Anwesenheit des betreffenden Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellen könnte bzw. nach Art 25 SDÜ (respektive Art 11 Abs 4 der Rückführungsrichtlinie) die Interessen der ausschreibenden Vertragspartei berücksichtigen und den Aufenthaltstitel nur aus gewichtigen im SDÜ näher bezeichneten Gründen erteilen konnte.

III.4.2. Gemäß § 28 Abs 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat.

Das heißt, dass eine Entscheidung in der Sache selbst durch das Verwaltungsgericht dann nicht in Betracht kommt, wenn die behördliche Entscheidung an einer qualifizierten Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhalts leidet (vgl. VwSlg 18.886 A/2014; *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 28 VwGVG Rz 88). Eine Aufhebung und Zurückverweisung nach § 28 Abs 3 VwGVG kann mithin nur in Betracht kommen, wenn die Voraussetzungen des § 28 Abs 2 VwGVG nicht als erfüllt anzusehen sind (vgl. VwGH 20.04.2016, Ra 2016/04/0008; *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 28 VwGVG Rz 88). Zusätzlich zum Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 28 Abs 2 VwGVG soll von der Zurückverweisung nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der behördlichen Entscheidung krasse bzw. besonders gravierende Ermittlungslücken anhaften (vgl. VwSlg 18.912 A/2014; VwGH 12.03.2026, Ra 2025/09/0002; *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 28 VwGVG Rz 118 mwN.). Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat (vgl.

VwGH 14.12.2015, Ra 2015/09/0057; 12.03.2026, Ra 2025/09/0002) wie auch dann, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (vgl. VwSlg 19.424 A/2016).

III.4.3. Die belangte Behörde hat nun mit Blick auf das gegenständliche Verfahren diesen Konsultationsmechanismus nicht durchgeführt und damit auch ganz wesentliche Ermittlungsschritte unterlassen, die in Anbetracht der nunmehr ans Licht getretenen Tatsache, dass über den Bf ein aufrechtes Einreiseverbot in Rumänien besteht, in jedem Fall zu setzen waren. Weiters hat die Behörde mit Blick auf die nunmehr geänderte Sachlage freilich von anderen Prämissen auszugehen, da das Verfahren über den Bf bezüglich Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nunmehr von der Frage beherrscht sein wird, wie das aufrechte Einreiseverbot in Rumänien zu behandeln ist, wobei insbesondere umfangreiche Ermittlungsschritte dahingehend zu setzen sein werden, wie eine Gefährdungsprognose respektive eine Interessenabwägung hinsichtlich des Bf mit Blick auf § 11 Abs 2 Z 1 NAG – insbesondere auch nach Durchführung des Konsultationsverfahrens unter Berücksichtigung der Interessen des ausschreibenden Mitgliedstaates Rumänien – auszusehen respektive auszugehen hat.

III.4.4. Aufgrund dieser Erwägungen geht das erkennende Gericht davon aus, dass der Beschwerde des Bf dahingehend stattzugeben ist, dass der Bescheid der belangten Behörde zu beheben und an diese zurückzuverweisen ist.

Für das fortgesetzte Verfahren ist die belangte Behörde schließlich darauf hinzuweisen, dass sie gemäß § 28 Abs 3 letzter Satz VwGVG an die Aufhebung tragenden Gründe und die für die Behebung maßgebliche Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtes gebunden ist (vgl. nur VwSlg 19.167 A/2015 mwN.; *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 28 VwGVG Rz 132ff mwN.).

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung ergeht im Einklang mit der in der Begründung zitierten Judikatur des VwGH, die als einheitlich anzusehen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter